

Fokus:

Die Schweizer Einlagensicherung – ein einzigartiges System, das nicht immer verstanden wird

Das Schweizer Einlagensicherungssystem ist einzigartig und gibt deshalb auch Anlass zu internationaler Kritik. Diese richtet sich jeweils auf vereinzelte Teile des schweizerischen Einlagensicherungssystems. Doch die Kritik hält einer näheren Betrachtung nicht stand. Das gilt es im Rahmen der Teilrevision des Bankengesetzes zu berücksichtigen

Auf internationaler Ebene wurde in der Vergangenheit Kritik an der Schweizer Einlagensicherung geübt. Der Internationale Währungsfonds (IWF) oder der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) stützen sich bei ihrer Kritik auf die vom International Association of Deposit Insurers (IADI) erlassenen internationalen Standards der Einlagensicherung und definieren im Falle der Schweiz sogar eine eigene «best practice». Das Schweizer System ist aber durch einige Besonderheiten geprägt, die nicht immer auf Anhieb verstanden werden und Kritik daher oftmals ungerechtfertigt ist.

Wie funktioniert die Sicherung der Einlagen in der Schweiz?

Die Einlagen von Schweizer Bankkunden sind heute bis zur Höhe von 100'000 Franken pro Kunde und Bank gesichert. Gerät ein Institut in der Schweiz in Zahlungsschwierigkeiten, aktiviert die FINMA ein dreistufiges Einlagensicherungssystem. Im ersten Schritt werden die privilegierten Einlagen sofort aus der vorhandenen Liquidität der betroffenen Bank ausbezahlt. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, greift in einem zweiten Schritt die Einlagensicherung, die in der Schweiz durch esisuisse gewährleistet wird. Per Lastschriftverfahren werden die benötigten Gelder von den Schweizer Banken durch die esisuisse eingezogen und dem Liquidator zur Auszahlung an die Bankkunden bereitgestellt. Die Kunden erhalten so innert nützlicher Frist ihre gesicherten Einlagen ausbezahlt. Drittens werden die privilegierten Einlagen konkursrechtlich bevorzugt und durch die sogenannte Substanzschutz-Regel abgesichert: Banken in der Schweiz sind per

Gesetz verpflichtet, ihre privilegierten Einlagen permanent zu 125 Prozent mit in der Schweiz gelagerten Vermögen zu unterlegen. Das Schweizer System mit seiner vorgelagerten Sicherung (sofortige Auszahlung aus Liquidität) sowie der nachgelagerten Sicherung (125%-Substanzschutz-Regel) machen das Einlagensicherungssystem der Schweiz besonders widerstandsfähig und weltweit einmalig. Die ausländischen Modelle kennen einzig den Aspekt der eigentlichen Einlagensicherung.

Schauen wir uns die einzelnen Elemente der Einlagensicherung an und eruieren die Unterschiede zum Ausland:

Auszahlungsfristen an Einleger

In der Schweiz ist aktuell vorgeschrieben, dass die Einlagensicherung «esisuisse» die Auszahlung an den Konkursliquidator innert 20 Arbeitstagen gewährleisten muss. Für die eigentliche Auszahlung an die Bankkunden durch den Liquidator gibt es in der Schweiz keine explizite Frist. Der Bundesrat möchte die Auszahlungsfristen an den Konkursliquidator bzw. an die Bankkunden in der laufenden Revision des Bankengesetzes auf je sieben Tage verkürzen. Damit übernimmt die Schweiz die vorgegebene Frist der internationalen Standards. Diese Frist gilt auch in der Europäischen Union. Die USA sehen keine spezifischen Zeitvorgaben zur Auszahlung der gesicherten Einlagen vor.

Finanzierung der Einlagensicherung

In der Schweiz wird die Einlagensicherung momentan durch eine ex-post-Finanzierung sichergestellt. Im Bedarfsfall fordert esisuisse von ihren Mitgliedern die Beträge ein. Die Banken sind dabei per Gesetz verpflichtet, permanent liquide Mittel im Umfang der Hälfte ihrer maximalen Beitragsverpflichtungen zu halten. Dies ist eine feste Kreditzusage der Mitglieder zu Gunsten der Einlagensicherung. In der geplanten Bankengesetz-Revision ist nun eine Anpassung der Absicherung der

Finanzierung geplant. Die Schweizer Einlagensicherung beinhaltet nach der Revision des Bankengesetzes neu sowohl eine ex-ante- wie auch eine ex-post-Finanzierung. Die Banken müssen die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen gegenüber der Einlagensicherung neu in qualitativ hochwertigen Wertpapieren oder Bargeld bei einer geeigneten Verwahrungsstelle hinterlegen und die andere Hälfte weiterhin mit liquiden Mitteln halten. Die EU-Staaten sowie die amerikanische Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) finanzieren die Einlagensicherung mittels eines ex-ante-Fonds, der mit jährlichen à-fonds-perdu Beiträgen der Banken geüfnet wird. Die in der Schweiz vorgesehene Finanzierung der Einlagensicherung ist eine wesentlich günstigere Alternative als die Schaffung eines ex-ante-Fonds, aber genauso sicher.

Backup-Finanzierung der Einlagensicherung

Was passiert im Fall, dass die Mittel der Einlagensicherung nicht ausreichen? In der Schweiz gibt es keine Backup-Finanzierung durch den Staat. Die Schweiz setzt in diesem Fall auf die 125%-Substanzschutz-Regel. Die Träger der esisuisse kommen also selbst für die Mittel auf und greifen nicht auf Steuergelder zurück. In der EU besteht zwar ein Rechtsanspruch der Kunden auf eine Auszahlung von 100'000 Euro pro Einleger, doch der Gesetzgeber lässt offen, wie die Auszahlung konkret zu finanzieren ist. Sollten die Banken zur weiteren Finanzierung nicht in der Lage sein, müsste der Staat einspringen.

Deckungsgrad der gesicherten Einlagen

Der Maximalbetrag der gesicherten Einlagen liegt in der Schweiz momentan bei 6 Mrd. Schweizer Franken. Durch die geplante Revision wird der Deckungsgrad auf 1,6 Prozent der Summe aller gesicherten Einlagen erhöht. Dieser Deckungsbeitrag liegt aktuell bei 7,4 Mrd. Schweizer Franken. Die EU-Regulierung sieht die Zielgrösse für die finanzielle Ausstattung des Einlagensicherungssystems bei 0,8 Prozent der gesicherten Einlagen vor. Singapur liegt bei 0,3 Prozent, Hong Kong bei 0,25 Prozent oder Luxemburg bei 1,6 Prozent. In den USA hat sich die FDIC ein langfristiges Ziel von 2 Prozent gesetzt, allerdings ist bisher erst eine Erhöhung auf 1,35 Prozent vorgesehen.

Anpassung des Schweizer Systems aufgrund internationaler Kritik?

Wie dieser Vergleich zeigt, ist das Schweizer System im internationalen Vergleich ein effizientes und robustes, aber eben auch ein einzigartiges System, weswegen es nicht immer verstanden und daher zu Unrecht kritisiert wird. Es gilt, sich nicht durch internationale Kritik grundsätzlich zu hinterfragen, sondern – wo angebracht – punktuelle Anpassungen vorzunehmen, wie das der Bundesrat im Rahmen der Revision des Bankengesetzes vorschlägt. Auf diese Weise wird ein effizientes System noch besser gemacht, ohne unverhältnismässige Kosten für alle Beteiligte zu generieren.